

Lesefassung der
**Ordnung zur Prüfung
im Master-Studiengang
„Umwelt- und Betriebswirtschaft“
an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld**

vom 28.09.2009

(Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1880 ff.)

ergänzt um die:

1. Änderungsordnung vom 31.08.2011

(Publicus Nr. 2011-7 vom 22.12.2011, S. 114 ff.)

2. Änderungsordnung vom 01.03.2012

(Publicus Nr. 2012-2 vom 15.03.2012, S. 51 ff.)

3. Änderungsordnung vom 30.08.2013

(Publicus Nr. 2013-4 vom 04.09.2013, S. 26 ff.)

4. Änderungsordnung vom 12.02.2016

(Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 28)

5. Änderungsordnung vom 19.08.2019

(Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 129)

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert wurden. In der Lesefassung sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 25.10.2006 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 19.08.2019 (veröffentlicht im Publicus der Hochschule Trier am 23.08.2019, Nr. 2019-05, S. 129).

INHALT

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen und Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Projektarbeit
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch (gestrichen)
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

III. In-Kraft-Treten

- § 25 In-Kraft-Treten
- § 26 Übergangsvorschriften

Präambel

Der Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sieht seine Aufgabe in der wissenschaftlichen Lehre in Verbindung mit anwendungsbezogener Forschung zur Ausbildung von qualifizierten und verantwortungsbewussten Absolventinnen und Absolventen, die sich durch die Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung auszeichnen. Hierzu wird von den Studierenden erwartet, dass sie ein Vollzeit-Studium betreiben, Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen und kontinuierlich vor- und nachbereiten. Ferner haben sich die Studierenden Zugang zur erforderlichen Literatur und zu sonstigen notwendigen Arbeitsmitteln zu verschaffen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studienganges „Umwelt- und Betriebswirtschaft“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen konzeptionellen Tätigkeiten in der Umwelt- und Betriebswirtschaft befähigen,

die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. je eine Person aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochschG,
3. ein studentisches Mitglied.

(3) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung für den Master-Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium (i.d.R. konkretisiert durch die relative Note A oder B der ECTS-Bewertungsskala) im Fach Umwelt- und Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- d) den Nachweis über fachspezifische Sprachkenntnisse in Englisch,
- e) den Nachweis über umweltwirtschaftliche Kenntnisse z. B. aus einem vorausgegangenen Hochschulstudium.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Abs. 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 84 Semesterwochenstunden (SWS). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden.

(4) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungsleistungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungsleistungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Lehraufgaben leisten, bestellt werden und soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Art der Prüfungsleistung, die Meldefristen zu den Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine sowie die Stelle, bei der eine Prüfungsleistung abzugeben ist, rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind.
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Master Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft" endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem gleichartigen Master-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und

3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Master-Studiengang oder in anderen Master-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung in einem Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft" oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Arten von Prüfungsleistungen und Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten als Prüfungsleistung gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(2) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. In der Regel wird jeweils ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Module sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmen und legt die Termine für Prüfungsleistungen und deren Wiederholung fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle

der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 ist im Falle des Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz das beisitzende Mitglied (§ 7 Abs. 5) zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfungsleistung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen in der Regel aus einer Klausur oder einer Hausarbeit. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfungsleistung auch eine Kombination von Klausur und Hausarbeit sein. Die Form der Prüfungsleistung wird durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Vorlesungen des Semesters bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der

prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten. In die Bewertung von Hausarbeiten kann deren Präsentation einbezogen werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Soweit schriftliche Prüfungen oder einzelne Prüfungsteile nach dem Multiple-Choice-Verfahren bewertet werden sollen, gelten die besonderen Bestimmungen der Ordnung zur Regelung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellung der Master-Thesis kann von jeder oder jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Die Ausgabe erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um 3 Monate verlängert werden. Bei einer Master-Thesis mit experimentellem Charakter oder bei einer Master-Thesis außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit 6 Monate betragen. Eine Verlängerung über 6 Monate hinaus ist nicht möglich.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(5) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle (§ 7 Abs. 6) abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Mindestens eine dieser Personen muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein, eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums soll im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben werden.

§ 14 Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Master-Thesis in einem Kolloquium nach § 10 (mündliche Prüfungsleistung) von in der Regel 30 Minuten. Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung finden vor einer Prüfungskommission statt, bestehend in der Regel aus den Prüfenden der Master-Thesis. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Master-Studiengangs „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ hinterfragt.

(2) § 10 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten nach Abs. 2 und die Gesamtnote (§ 21 Abs. 1) werden wie folgt gebildet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Termin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft.

(4) Prüfungsleistungen gelten weiterhin als nicht bestanden, wenn sie ganz oder überwiegend bzw. in wesentlichen Teilen nicht durch die oder den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 19 Abs. 1 oder 2 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 19 Abs. 1 oder 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Wiederholung der Prüfungsleistung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Freiversuch

Änderungsordnung vom 31.08.2011

§ 18 zum Freiversuch wird ersatzlos gestrichen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, die zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wurde, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht zulässig. Für die Master-Thesis sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis sowie das dazugehörige Kolloquium kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Master-Thesis wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Master-Thesis setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Master-Studiengang
2. Thema und Note der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die oder der Studierende die letzte Leistung erbracht hat. Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts (M. A.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird auf Grund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Note der Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. In-Kraft-Treten

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderungsordnung vom 31.08.2011

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2011-7 vom 22.12.2011, S. 114 ff.).

Änderungsordnung vom 01.03.2012

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2012-2 vom 15.03.2012, S. 51 ff.).

Änderungsordnung vom 30.08.2013

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2013-4 vom 04.09.2013, S. 26 ff.).

Änderungsordnung vom 12.02.2016

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 28).

Änderungsordnung vom 19.08.2019

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 8 bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen aufnehmen werden. (Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 129)

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) § 16 Abs. 3 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(2) § 17 Abs. 2 Satz 3 entfällt für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(3) § 18 entfällt für alle Studierenden, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(4) § 19 Abs. 1 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(5) § 19 Abs. 4 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(6) Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 der 2. Änderungsordnung vom 01.03.2012 ersetzt und gilt für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(7) § 4 Abs. 1 d) gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(8) Die Anlage 1 der 2. Änderungsordnung vom 01.03.2012 wird durch die neue Anlage 1 der 3. Änderungsordnung vom 30.08.2013 ersetzt und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester (WS) 2013/2014 oder später für den Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ eingeschrieben werden.

(9) Studierende die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum des Sommersemester 2016 (31.08.2016) nach der alten Anlage 1 beenden. Nach Ablauf dieser Frist können diese Studierenden ihr Studium nur noch nach der neuen Anlage 1 beenden. Ein Wechsel in das Curriculum der neuen Anlage 1 erfolgt dann von Amtswegen. Über Ausnahmen und Einzelheiten des Übergangs entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

Birkenfeld, den 19.08.2019

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht
der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

Neue Anlage 1: Curriculum Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ ab WS 13/14

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Modul 1: Stoffstrommanagement	6 ECTS 4 SWS	Modul 10: Industrial Ecology	6 ECTS 4 SWS	Modul 19: Nachhaltigkeit und BWL in Englisch	6 ECTS 4 SWS	Modul 23: Master Thesis und Kolloquium	
Modul 2: Ökonomie nachhaltiger Institutionen	6 ECTS 4 SWS	Modul 11: Nachwachsende Rohstoffe Land Use Management	6 ECTS 4 SWS	Modul 20: Allgemeines Wahlpflichtfach interdisziplinär	9 ECTS 6 SWS		
Modul 3: Nachhaltige Unternehmensführung	6 ECTS 4 SWS	Modul 12: Corporate Responsibility	6 ECTS 4 SWS				
Modul 4: Europäische/Internationale Wirtschaftspolitik	6 ECTS 4 SWS	Modul 13: Nachhaltige Volkswirtschaftslehre	6 ECTS 4 SWS				
Modul 5: Strategisches Controlling	6 ECTS 4 SWS	Modul 14: Produktionsmanagement	6 ECTS 4 SWS	Modul 21: Projektarbeiten I	9 ECTS 6 SWS		
Modul 6: Strategisches Marketing	6 ECTS 4 SWS	Modul 15: Industrial Customer Management	6 ECTS 4 SWS				
Modul 7: Finance	6 ECTS 4 SWS	Modul 16: Accounting	6 ECTS 4 SWS				
Modul 8: Operations Research	6 ECTS 4 SWS	Modul 17: Quantitative Logistik	6 ECTS 4 SWS				
Modul 9: Wahlpflichtfach BWL/Umwelt	6 ECTS 4 SWS	Modul 18: Wahlpflichtfach BWL/Umwelt	6 ECTS 4 SWS	Modul 22: Projektarbeiten II	9 ECTS 6 SWS		
30 ECTS	20 SWS	30 ECTS	20 SWS	30 ECTS	20 SWS		30 ECTS

Grün: Nachhaltigkeit **Gelb:** Unternehmerische Wertkette

Im 1. und 2. Semester sind je 5 von 9 Modulen zu belegen. Dabei sind mindestens zwei Nachhaltigkeitsmodule pro Semester zu wählen.